Gemeinde: Schonach im Schwarzwald

Landkreis: Schwarzwald-Baar



# Hauptsatzung

# vom 04.05.1999/18.07.2000/18.11.2003 /10.04.2018 /15.12.2020 und 26.04.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald am 04. Mai 1999 / 18. Juli 2000 / 18. November 2003 / 10. April 2018 / 15.12.2020 / 26.04.2022 / 20.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

## § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1)Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2)Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

(1)Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 S. 1 GemO maßgebend. Damit beträgt die Zahl der Gemeinderäte 12.

#### § 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1)Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO).

(2)Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

#### § 4 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister

## III. Bürgermeister

#### § 5 Zuständigkeiten

- (1)Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2)Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern und Praktikanten.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 €;
- 2.6.3 bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €;
- Der Gemeinderat ist über die gewährten Gewerbesteuerstundungen zu informieren.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500,00 € im Einzelfall;

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11 der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags im Einzelfall;
- 2.12 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 2.000,00 €;
- 2.13. Übernahme der gesetzlichen Ausfallbürgschaft im Wohnungsbau gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall;
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3)Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse teilweise leitenden Mitarbeitern zu übertragen.

## IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

# § 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

#### V. Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.10.2024 in Kraft.
- (2)Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.05.1999 (Inkrafttreten am 01.08.1999) mit den Satzungsänderungen vom 18.07.2000 (Inkrafttreten am 01.09.2000), 18.11.2003 (Inkrafttreten am 16.12.2003), 10.04.2018 (Inkrafttreten am 01.06.2018) und 15.12.2020 (Inkrafttreten am 09.01.2021) und 26.04.2022 (Inkrafttreten am 18.05.2024) außer Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 21.06.1999/19.07.2000/19.11.2003/18.04.2018/15.12.2020/ 26.04.2022/08.10.2024

Jörg Frey Bürgermeister